

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion: eine Planstelle im „Höheren Dienst“ in der Unterabteilung Interne Revision;
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion/Organisationseinheit Personalangelegenheiten: eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ in Teilbeschäftigung (50 %) in der Unterabteilung Personalverrechnung;
Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege/ILV: eine Planstelle im „Gehobenen Dienst an Untersuchungsanstalten“ als Chemische/r Analytiker/in;
Abteilung 6 – Bildung und Sport: eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ als Fachaufsicht im Bereich der Elementarpädagogik;
Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum: eine Planstelle als Tierarzt/Tierärztin in der Unterabteilung Veterinärwesen;
Abteilung 12 – Wasserversorgung: eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ in der Unterabteilung Klagenfurt

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen LKH Wolfsberg, Klinikum Klagenfurt, KABEG-Management, LKH Villach

Stadt Villach: Ärztin/Arzt in der Abteilung Gesundheit und Prävention

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen, der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See (vereinfachtes Verfahren)

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde Albeck

Hinterlegung eines Protokolls zum Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den Gartenbaubetrieben im Bundesland Kärnten

Hinterlegung eines Protokolls zum Kollektivvertrag für die Arbeiter der Maschinenring-Service Kärnten eGen

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Logistikzentrum 2020 – Schiefeling am Wörthersee“ in der Marktgemeinde Schiefeling

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Feistritz/Drau-Ost“ in der Marktgemeinde Paternion

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Betriebszeiten und Bereitschaftsdienst der Öffentlichen Apotheken im Bezirk St. Veit/Glan

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Betriebszeiten und Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken in Seeboden, Millstatt und Gmünd; Betriebszeiten und Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken in Spittal/Drau, Greifenburg, Obervellach, Radenthein, Bad Kleinkirchheim, Möllbrücke und der Filialapotheke in Döbriach

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: Eigentumsübertragungen

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Fenstertausch bei der Wohnanlage 9330 Althofen, Bunsenweg 65,66

Kärntner Heimstätte Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung GesmbH: Thermische Sanierung sowie Heizungsumstellung bei den Wohnanlagen in 9073 Viktring, Schulstraße 4 und Abstimmungstraße 38,40

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 1 - Landesamtsdirektion

Eine Planstelle im „Höheren Dienst“ in der Unterabteilung Interne Revision

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss eines betriebswirtschaftlichen, rechtswissenschaftlichen oder technischen Fachhochschul- oder Universitätsstudiums (Diplom-, Magister-, Master- oder Doktoratsstudium); gute EDV-Anwenderkenntnisse (insbesondere MS-Office); Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: Kenntnisse im Gebarung- und Rechnungswesen des Landes; Kenntnisse der Aufbau- und Ablauforganisation der Landesverwaltung; Revisionsausbildung und/oder Erfahrung im Revisionsbereich; vertiefte Kenntnisse im Bereich Informatik (Analysen, Haushaltsmanagement, SAP); gutes Ausdrucksvermögen in Wort und Schrift.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, sollten die Bewerber/innen Problemlösungskompetenz, selbstständige Arbeitsweise im Team, sicheres Auftreten, Konfliktfähigkeit, Bereitschaft zur Weiterbildung und zuverlässiges Verhalten als Vorbild in dienstlich verlangten Verhaltensweisen aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: Die Interne Revision erbringt als direkt dem Landesamtsdirektor unterstellte Stabsstelle objektive Prüfungs- und Beratungsleistungen in der gesamten Landesverwaltung (Abteilungen, Bezirkshauptmannschaften). Sie unterstützt mit ihrer Tätigkeit die Dienststellen bei der Identifizierung von Verbesserungsmaßnahmen im Hinblick auf eine effektivere und effizientere Verwaltung. Prüfmaßstäbe bilden neben der Rechtmäßigkeit, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Neben der Prüfung und Beurteilung prozessbezogener Abläufe ist die Prüfung der Wirksamkeit und Weiterentwicklung des Internen Kontrollsystems ein Schwerpunkt der Tätigkeit der Internen Revision. Über die Beratungs-/Prüfergebnisse verfasst die Interne Revision Berichte.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 22. März 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wir-

kungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Februar 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald Ring

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion / Organisationseinheit Personalangelegenheiten

Eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ in Teilbeschäftigung (50 %) in der Unterabteilung Personalverrechnung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Reifeprüfung; ausgezeichnete EDV-Kenntnisse; gute Kenntnisse der Personalverrechnung; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: mehrjährige einschlägige Berufserfahrung in der Personalverrechnung; abgeschlossene Personalverrechnerprüfung; Kenntnisse in SAP und Sage DPW; Kenntnisse im Dienst- und Besoldungsrecht; Erfahrung im Parteienverkehr.

Tätigkeitsbeschreibung: alle Tätigkeiten eines/r Sachbearbeiter/in der Personalverrechnung

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres in Teilbeschäftigung (50 %)

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet ha-

ben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 22. März 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. Februar 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege / ILV

Eine Planstelle im „Gehobenen Dienst an Untersuchungsanstalten“ als Chemische/r Analytiker/in

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer Höheren Lehranstalt für Chemieingenieurwesen, bevorzugt mit Schwerpunkt analytische Chemie; gute EDV-Kenntnisse (MS Windows, MS Office); Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: solide Kenntnisse in der Ionenchromatographie (Messungen, Wartung); Kenntnisse im Qualitätsmanagement (Schulung zu ISO 17025, Certified Quality Manager).

Tätigkeitsbeschreibung: Analyse von Anionen und Kationen in Trinkwasser- und Umweltproben; Unterstützung der Laborleitung bei QM-Tätigkeiten; Vertretungstätigkeiten bei Probenaufteilung; Feinstaubmessung; sonstige Umweltanalytik.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Be-

werber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 22. März 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. Februar 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 6 – Bildung und Sport

Eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ als Fachaufsicht im Bereich der Elementarpädagogik

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Reifepprüfung; mehrjährige Berufserfahrung mit Leitungsverantwortung in elementaren Bildungseinrichtungen; Kenntnisse in Verwaltungstätigkeiten; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: Bachelorstudium „Elementarpädagogik“ an der Pädagogischen Hochschule und/oder Fachhochschule; Universitätslehrgang für Sozialmanagement in der Elementarpädagogik – Schwerpunkt Leitung, Mentorin und Beratung / Organisationsentwicklung, Coaching und Supervision / Systemische Pädagogik; Ausbildungen(en) im Bereich Elementarpädagogik (z.B. Montessori); Beratungstätigkeit (elementare Bildungseinrichtungen).

Tätigkeitsbeschreibung: Die Fachaufsicht im Bereich der Elementarbildung ist eingebettet in die Verwaltung des Amtes der Kärntner Landesregierung und umfasst kindergartenrechtliche, arbeitsrechtliche und pädagogische Belange. Dabei sind administrative und verwaltungstechnische Erledigungen als Behörde erforderlich. Die fachliche Beratung richtet sich an Einrichtungsträger, Leitungskräfte und pädagogisch Tätige und erfolgt darüber hinaus zwischen Fachpraxis

und politischen Entscheidungsträgern. Die Aufgaben sind weiters auf die Qualitätsentwicklung und -sicherung der Fachlichen Arbeit in den elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und von Tagesmüttern, Tagesvätern fokussiert.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 22. März 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Februar 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum

Eine Planstelle als Tierarzt/Tierärztin in der Unterabteilung Veterinärwesen

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: tierärztliche Physikatprüfung

Tätigkeitsbeschreibung: Das Aufgabengebiet umfasst alle Verwaltungstätigkeiten im Veterinärwesen, insbesondere Seuchenprävention, Monitoringprogramme, innergemeinschaftlicher Handel, Handel mit Drittstaaten, Zertifizierungen im Veterinärbereich (Abfertigungen), Systemproduktion von landwirtschaftlichen Nutztieren, der Organisation und Überwachung des Tiergesundheitsdienstes und der strategischen Ausrichtung für das Bundesland Kärnten, der Organisation von Impfprogrammen, der Organisation und Überwachung der Probennahmen für den nationalen Rückstandsplan sowie dem veterinärmedizinischen Berichtswesen.

Die Tierärztin bzw. der Tierarzt darf während der Funktionsperiode keine Tätigkeiten ausüben, die mit ihren/seinen Obliegenheiten unvereinbar oder geeignet sind, den Anschein der Befangenheit hervorzurufen.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 22. März 2021 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. Februar 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 12 - Wasserwirtschaft

Eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ in der Unterabteilung Klagenfurt

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer Höheren Technischen Lehranstalt (bevorzugt Ausbildungsschwerpunkt Tiefbau); einschlägige Berufserfahrung in der Wasserwirtschaft; sehr gute EDV-Kenntnisse (MS Office, GIS Anwendungen); Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: praktische Erfahrungen im Fachbereich Siedlungswasserwirtschaft; praktische Erfahrung in der Förderungsabwicklung.

Tätigkeitsbeschreibung: Förderungsaufsicht bei Projekten der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abwasserreinigung (Siedlungswasserwirtschaft) mit Überwachungs- und Prüfungsaufgaben, Beratungsaufgaben; Wasserbautechnischer Amtssachverständigendienst.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 22. März 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Februar 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung an der Abteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe

Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten

Stellvertretung Abteilungsleitung Personal

Mitarbeiter*in im Betriebsdienst

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt für Strahlentherapie und Radio-onkologie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin und Hämatologie und internist. Onkologie

Mitarbeiterin/Mitarbeiter für die Logistik

Für das KABEG-Management Abteilung IKT/MT gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Abteilungssekretariat/Abteilungsassistentin IKT/MT

Für das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Hebammen

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Neurologie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Neurologie

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. März 2021

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

Stadt Villach
Rathausplatz 1, 9500 Villach

Die Stadt Villach schreibt folgende Planstelle aus:

Ärztin/Arzt

Fixanstellung als Vertragsbedienstete/r in der Abteilung Gesundheit und Prävention (10 bis 26 Wochenstunden in Anlehnung an das KABEG-Schema).

Die Bewerbungsfrist endet am 17. März 2021.

Nähere Hinweise finden Sie auf der Website der Stadt Villach - www.villach.at/karriere.

Villach, am 1. März 2021

Für den Bürgermeister:
 Der Abteilungsleiter:
 Mag. Thomas B o d n e r

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 24. Februar 2021

- 18. Verordnung: Ergänzungszulage für das Jahr 2021
- 19. Verordnung: Aufwertungsanzahl für das Kalenderjahr 2021
- 20. Verordnung: Höchstbeitragsgrundlage für das Jahr 2021
- 21. Verordnung: Veränderung einer Krankenanstalt aufgrund eines öffentlichen Notstandes

Ausgegeben am 26. Februar 2021

- 22. Verordnung: Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und in Kindertagesstätten; Änderung

Ausgegeben am 2. März 2021

- 23. Gesetz: Kärntner Chancengleichheitsgesetz; Änderung

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes der
 Marktgemeinde Kötschach-Mauthen**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 26. Februar 2021, Zl. 03-Ro-59-1/1-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen vom 10. November 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1a/2020 Umwidmung von Teilflächen der Gpz. 326 und 327, KG 75105 Kötschach, im Gesamtausmaß von ca. 1.775 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland – Wohngebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 5 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

1b/2020 Umwidmung von einer Teilfläche der Gpz. 327, KG 75105 Kötschach, im Ausmaß von ca. 55 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Wohngebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 5 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

1c/2020 Umwidmung von Teilflächen der Gpz. 326 und 327, KG 75105 Kötschach, im Gesamtausmaß von ca. 15 m² von derzeit Grünland – Schiabfahrt, Schipiste in Bauland – Wohngebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 5 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

2a/2020 Umwidmung der Gpz. 792/7, 775/32, 781/5, 778/6, 775/6, 775/7, 775/10, 775/11, 775/14, 775/15,

775/16, 775/17, 775/18, 775/19, 775/20, 775/23, 775/25, 775/26, 775/28, 775/29, 775/30, 775/31, 775/33, 775/35, 775/34, 775/24, 775/27, KG 75105 Kötschach, im Gesamtausmaß von ca. 11.534 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Bauland – Wohngebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 5 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

2b/2020 Umwidmung der Gpz. 192/48 und der Gpz. 192/57, KG 75105 Kötschach, im Gesamtausmaß von 1.721 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Bauland – Wohngebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 5 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

2c/2020 Umwidmung einer Teilfläche der Gpz. 95/5 im Ausmaß von 128 m² und einer Teilfläche der Gpz. 409/5 im Ausmaß von 773 m², beide KG 75105 Kötschach, im Gesamtausmaß von ca. 901 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Bauland – Wohngebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 5 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

2d/2020 Umwidmung der Gpz. .484, .444, 440/4, 448/2, 448/3, 448/4, 448/5, 448/6, 448/7, 448/8, 448/9, 448/10, 448/11, 448/12, 448/14, 448/15, 448/16, 448/19, 448/20, 448/21, 448/22, 448/23, 448/24, 448/25 und 448/26, KG 75105 Kötschach, im Gesamtausmaß von 8.667 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Bauland – Wohngebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 5 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

2e/2020 Umwidmung einer Teilfläche der Gpz. 310 im Ausmaß von 906 m², der Gpz. 474/16, einer Teilfläche der Gpz. 236/2 im Ausmaß von 72 m² und der Gpz. 454/6, KG 75105 Kötschach, im Gesamtausmaß von ca. 2.441 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Bauland – Wohngebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 5 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

2f/2020 Umwidmung der Gpz. 257/40, 270/13, 270/3, 270/10, .333 und 274/36, KG 75105 Kötschach, im Gesamtausmaß von 4.447 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Bauland – Wohngebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 5 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

2g/2020 Umwidmung der Gpz. 257/147 und 258/38, KG 75105 Kötschach, im Gesamtausmaß von 1.800 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Bauland – Wohngebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 5 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

2h/2020 Umwidmung der Gpz. .327 und 257/174, KG 75105 Kötschach, im Gesamtausmaß von 1.163 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Bauland – Wohngebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 5 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

3a/2020 Umwidmung einer Teilfläche der Gpz. .171/2 im Ausmaß von 202 m² und einer Teilfläche der Gpz. 1402/3 im Ausmaß von 1.307 m², KG 75105 Kötschach, im Gesamtausmaß von ca. 1.509 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Bauland – Dorfgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

3b/2020 Umwidmung der Gpz. .324, KG 75105 Kötschach, im Ausmaß von 69 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Bauland – Dorfgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

3c/2020 Umwidmung der Gpz. .317, KG 75105 Kötschach, im Ausmaß von 252 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Bauland – Dorfgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

4/2020 Umwidmung einer Teilfläche der Gpz. 241, KG 75108 Mauthen, im Ausmaß von 1.872 m² von derzeit Bauland – Geschäftsgebiet in Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Appartementhaus (§ 3 Abs. 8 i.V.m. § 8 K-GplG 1995)

5/2020 Umwidmung einer Teilfläche der Gpz. 303, KG 75105 Kötschach, im Ausmaß von ca. 488 m² von derzeit

Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 i.V.m. § 8 K-GplG 1995)

6/2020 Umwidmung einer Teilfläche der Gpz. 1521/2, KG 75112 Würmlach, im Ausmaß von ca. 400 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 K-GplG 1995),

7a/2020 Umwidmung der Gpz. 274/111 und einer Teilfläche der Gpz. 274/173 im Ausmaß von 445 m², KG 75108 Mauthen, im Gesamtausmaß von ca. 2.551 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Bauland – Wohngebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 5 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

7b/2020 Umwidmung der Gpz. .358, 289/7, 289/8 und .359, KG 75108 Mauthen, im Gesamtausmaß von 3.638 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Bauland – Wohngebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 5 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

7c/2020 Umwidmung der Gpz. 472/4, 475/1 und .309, KG 75108 Mauthen, im Gesamtausmaß von 1.660 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Bauland – Wohngebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 5 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

7d/2020 Umwidmung einer Teilfläche der Gpz. 85/14, KG 75108 Mauthen, im Ausmaß von ca. 1.520 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Bauland – Wohngebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 5 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

8a/2020 Umwidmung der Gpz. .159, KG 75108 Mauthen, im Ausmaß von 146 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Bauland – Dorfgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

8b/2020 Umwidmung der Gpz. .163, KG 75108 Mauthen, im Ausmaß von 164 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Bauland – Dorfgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

8c/2020 Umwidmung einer Teilfläche der Gpz. 955/3, KG 75108 Mauthen, im Ausmaß von ca. 84 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Bauland – Dorfgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

8d/2020 Umwidmung der Gpz. .55/1, einer Teilfläche der Gpz. 227/4 im Ausmaß von 148 m², der Gpz. .18 und .91/2, KG 75108 Mauthen, im Gesamtausmaß von ca. 1.025 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Bauland – Dorfgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

9/2020 Umwidmung einer Teilfläche der der Gpz. .8 im Ausmaß von 202 m², einer Teilfläche der Gpz. .9 im Ausmaß von 104 m² und der Gpz. .95, KG 75108 Mauthen, im Gesamtausmaß von ca. 461 m² von derzeit Bauland – Geschäftsgebiet in Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 8 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

10a/2020 Umwidmung der Gpz. 56/2, KG 75111 Strajach, im Ausmaß von 562 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Bauland – Dorfgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

10b/2020 Umwidmung der Gpz. .141, KG 75111 Strajach, im Ausmaß von 97 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Bauland – Dorfgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

12/2020 Umwidmung der Gpz. 52/1 und einer Teilfläche der Gpz. .14 im Ausmaß von 399 m², KG 75112 Würmlach, im Gesamtausmaß von ca. 633 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Bauland – Dorfgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

14/2020 Umwidmung der Gpz. .421, KG 75105 Kötschach, im Ausmaß von 352 m² von derzeit Bauland – Kurgebiet in Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 6 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

15a/2020 Umwidmung der Gpz. 652/2 (jetzt 652/2 und 652/4) KG 75105 Kötschach, im Ausmaß von 1.571 m² von derzeit Bauland – Geschäftsgebiet in Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 8 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

15b/2020 Umwidmung der Gpz. .85, KG 75105 Kötschach, im Ausmaß von 199 m² von derzeit Bauland – Geschäftsgebiet in Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 8 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

16a/2020 Umwidmung von Teilflächen der Gpz. .106/3, 821/1, 822, 813 und 814, KG 75105 Kötschach, im Gesamtausmaß von ca. 680 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 K-GplG 1995),

16b/2020 Umwidmung einer Teilfläche der Gpz. 813, KG 75105 Kötschach, im Ausmaß von ca. 35 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 K-GplG 1995),

16c/2020 Umwidmung einer Teilfläche der Gpz. 2212, KG 75105 Kötschach, im Ausmaß von ca. 135 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

17/2020 Umwidmung der Gpz. .14/8, KG 75111 Strajach, im Ausmaß von 131 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Bauland – Dorfgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 8 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 26. Februar 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 24. Februar 2021, Zl. 03-Ro-17-1/7-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 15. Juli 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

30a/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 56/1, KG Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von 1.095 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

30b/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 56/7, KG Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von 24 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. Februar 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See hat mit Beschluss vom 8. September 2020 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

9/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 93, KG St. Stefan, im Ausmaß von 229 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

17/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 654/2, KG Latschach am Faaker See, im Ausmaß von 1.200 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

20a/2019 die Fläche des Grundstückes Nr. 45, KG Mallestig, im Ausmaß von 930 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

20b/2019 die Fläche des Grundstückes Nr. 45, KG Mallestig, im Ausmaß von 36 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

15/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1049/2, KG Mallestig, im Ausmaß von 1.300 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

1/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 37/1, KG Korpitsch, im Ausmaß von 2.000 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Aufhebung eines Aufschließungsgebietes
in der Gemeinde Albeck**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 24. Februar 2021, Zl. 03-Ro-2-3/1-2021, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 9. Juli 2015, mit welcher eine Teilfläche des

Grundstückes Nr. 1246/4, KG Großreichenau, im Ausmaß von 9.102 m²

als Aufschließungsgebiet freigegeben wird, gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. Februar 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Hinterlegung eines Protokolls zum Kollektivvertrag
für die Dienstnehmer in den Gartenbaubetrieben
im Bundesland Kärnten**

Kundmachung

Bei der Obereinigungskommission beim Amt der Kärntner Landesregierung wurde am 22. Februar 2021, unter der Kattasterzahl: 10-OEK-1/1-2021, ein Protokoll zum Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den Gartenbaubetrieben im Bundesland Kärnten hinterlegt.

Der am 1. Jänner 2021 in Kraft getretene Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den Gartenbaubetrieben im Bundesland Kärnten wurde am 21. Dezember 2020 zwischen dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Kärntens, Museumsgasse 5/II, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm Platz 1, 1020 Wien, andererseits abgeschlossen.

Inhalt: Geltungsdauer KV, § 9 Entlohnung, Anlage I (Lohntafel), Anlage II (Bewertung der Sachbezüge), Anlage III (Bruttolehrlingsentschädigung)

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. Februar 2021

Für die Obereinigungskommission:
Die Vorsitzende:
Ing. Mag. Margit S c h n e i d e r, MBA

**Hinterlegung eines Protokolls zum Kollektivvertrag
für die Arbeiter der Maschinenring-Service Kärnten eGen**

Kundmachung

Bei der Obereinigungskommission beim Amt der Kärntner Landesregierung wurde am 22. Februar 2021, unter der Kattasterzahl: 10-OEK-1/2-2021, ein Protokoll zum Kollektivvertrag für die Arbeiter der MaschinenringService Kärnten eGen hinterlegt.

Der am 1. Jänner 2021 in Kraft getretene Kollektivvertrag für die für die Arbeiter der Maschinenring-Service Kärnten eGen wurde am 18. Dezember 2020 zwischen dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Kärntens, Museumsgasse 5/II, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm Platz 1, 1020 Wien, andererseits abgeschlossen.

Inhalt: Geltungsdauer KV, Geltungsdauer Lohnsätze, COVID 19 – Vereinbarung, Anhang (Lohnordnung I), Anhang (Lohnordnung II)

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. Februar 2021

Für die Obereinigungskommission:
Die Vorsitzende:
Ing. Mag. Margit S c h n e i d e r, MBA

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land hat mit Bescheid vom 21. Jänner 2021, Zahl KL3-BAU-598/2021 (003/2021), den vom Gemeinderat der Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee am 17. Dezember 2020 beschlossenen Teilbebauungsplan „Logistikzentrum 2020 – Schiefing am Wörthersee“, genehmigt.

Der Teilbauungsplan „Logistikzentrum 2020 – Schiefing am Wörthersee“ wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs. 5 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 – K-GplG 1995, LGBl Nr. 23/1995, idgF

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Februar 2021

Für den Bezirkshauptmann:
Andrea Schaub, BA MA

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land hat mit Bescheid vom 24. Februar 2021, Zahl: VL3-BAU-46/2020 (004/2021), den vom Gemeinderat der Marktgemeinde Partenion am 27. August 2020, Zahl: 610/2/2020/Ing.Mü, beschlossenen textlichen Bebauungsplan für „Feistritz/Drau-Ost“, genehmigt.

Gleichzeitig wird der bisher geltende Teilbebauungsplan „Feistritz/Drau-Ost“, genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 8. Juni 2018, Zahl: VL3-BAU-55/2003, außer Kraft gesetzt.

Der textliche Bebauungsplan wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl Nr 23/1995 (WV), zuletzt geändert durch LGBl Nr 71/2018.

Villach, am 24. Februar 2021

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Traube

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan über die Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst der Öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk St. Veit an der Glan.

Aufgrund des § 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2020, wird von der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan verordnet:

§ 1

Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

(1) Die Bären-Apotheke, Vitus-Apotheke und Wayerfeld-Apotheke in St. Veit/Glan sowie die Salvator-Apotheke und die Krappfeld Apotheke in Althofen haben an Werktagen, ausgenommen Samstag, von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, an Samstagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr für den Kundenverkehr offen zu halten.

(2) Die Stadt-Apotheke in Friesach, die Engel-Apotheke in Straßburg, die Apotheke Brückl KG in Brückl und die Weitensfeld Apotheke OG in Weitensfeld haben an Werktagen, ausgenommen Samstag, von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr, an Samstagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr für den Kundenverkehr offen zu halten.

(3) An den vier Samstagen vor Weihnachten dürfen die Apotheken des Bezirkes auch nachmittags von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr offenhalten. Am 8. Dezember (Maria Empfängnis), sofern dieser nicht auf einen Sonntag fällt, dürfen diese Apotheken von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr offenhalten.

(4) Wenn der 24. und der 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die öffentlichen Apotheken des Bezirkes St. Veit an der Glan bereits ab 12.00 Uhr geschlossen halten.

§ 2

Bereitschaftsdienst

(1) Die Bären-Apotheke, Vitus Apotheke und Wayerfeld-Apotheke in St.Veit/Glan sowie die Salvator-Apotheke und die Krappfeld Apotheke in Althofen versehen während der Mittagspause von Montag bis Freitag 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr Bereitschaftsdienst und können in dieser Zeit auch offenhalten.

Die Stadt-Apotheke in Friesach versieht während der Mittagspause von Montag bis Freitag 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr Bereitschaftsdienst und kann in dieser Zeit auch offenhalten.

(2) Außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten und der Mittagsbereitschaft versehen die untenstehenden Apotheken in der Stadt St. Veit an der Glan den Bereitschaftsdienst im wöchentlichen Wechsel, jeweils beginnend am Freitag, 18.00 Uhr bis zum darauffolgendem Freitag 18.00 Uhr in nachstehender Reihenfolge, beginnend am 2. Oktober 2020 mit der Vitus-Apotheke:

Vitus-Apotheke, St.Veit an der Glan

Wayerfeld Apotheke, St. Veit an der Glan

Bären Apotheke, St. Veit an der Glan

Mit der Maßgabe, dass der Turnusbereitschaftsdienst:

Werktags (Montag bis Freitag) von 18.00 bis 21.00 Uhr und am Wochenende samstags 12.00 bis 21.00 Uhr und sonn- und feiertags von 8.00 bis 21.00 Uhr

zu leisten ist.

(3) Die öffentlichen Apotheken in Straßburg, Brückl, Althofen, Friesach und Weitensfeld versehen in nachstehender Gruppierung jeweils fortlaufend im wöchentlichen Wechsel von Freitag 18.00 Uhr bis zum darauffolgenden Montag 8:00 Uhr den Bereitschaftsdienst, beginnend am 2. Oktober 2020 mit der Salvator Apotheke in Althofen.

Engel Apotheke, Straßburg und Apotheke Brückl KG, Brückl

Salvator Apotheke, Althofen

Krappfeld Apotheke, Althofen

Stadt Apotheke, Friesach und Weitensfeld Apotheke OG, Weitensfeld

Am Beginn eines jeden Kalenderjahres wird jene Apotheke in der Reihenfolge übersprungen, die nach dem ersten Wechsel Bereitschaftsdienst hätte.

(4) Vom Vortag eines gesetzlichen Feiertages 18.00 Uhr bis zu dem Feiertag folgenden Tag 8.00 Uhr verrichtet diejenige der unter Abs. 3 genannten Apotheken Bereitschaftsdienst, die an dem vor dem Feiertag liegenden Wochenende Bereitschaftsdienst gemäß Abs. 3 verrichtet hat.

(5) Während des Bereitschaftsdienstes gemäß § 2 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke dienstbereit sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. Die Rufreichbarkeit gemäß § 8 Abs. 5a Apothekengesetz ist ausgeschlossen.

§ 3

Zustellung

(1) Außerhalb der Bereitschaftsdienstzeiten gemäß § 2 Abs. 3 bis 4 verweisen die Salvator-Apotheke und die Krappfeld-Apotheke in Althofen, die Stadt-Apotheke in Friesach und die Engel-Apotheke in Straßburg sowie die Apotheke Brückl KG in Brückl und die Weitensfeld Apotheke OG in Weitensfeld bis 21.00 Uhr an die jeweils Bereitschaftsdienst versiehende Apotheke in St. Veit an der Glan.

Nach 21.00 Uhr verweisen die o.g. Apotheken und die öffentlichen Apotheken in der Stadt St. Veit an der Glan § 2 Abs. 2 an die bereitchaftsdiensthabenden Apotheken der umliegenden Bezirke.

Während dieser Zeiten gemäß § 2 Abs. 2, 3 und 4 werden in vom Arzt festgestellten außerordentlichen Notfällen

dringend benötigte Arzneimittel für Patienten im Einzugsbereich dieser Apotheken zur jeweils nächstgelegenen Apotheke für den Patienten kostenpflichtig zugestellt.

(2) Auf die Möglichkeit der Zustellung dringend benötigter Arzneimittel ist durch einen entsprechenden Aushang an der Apotheke unter Angabe der Telefonnummer der dienstbereiten Apotheke hinzuweisen.

(3) Dem Patienten ist bei der Zustellung eine schriftliche Information auszufolgen, dass er erforderlichenfalls eine persönliche telefonische Beratung durch den diensthabenden Apotheker in Anspruch nehmen soll bzw. bei Fragen eine telefonische Beratung in Anspruch nehmen kann.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst

(1) Auf die Betriebszeiten gemäß § 1 und den Bereitschaftsdienst gemäß § 2 sowie außerhalb dieser Zeiten ist auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken im politischen Bezirk St. Veit an der Glan und ggf. angrenzender Bezirke gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheken oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nur in Notfällen gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 5

In-Kraft-treten

(1) Diese Verordnung tritt am 6. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan vom 29. September 2020, Zahl: SV19-ALL-461/2012 (071/2020), welche am 2. Oktober 2020 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

St. Veit an der Glan, am 23. Februar 2021

Die Bezirkshauptfrau:

Dr.ⁱⁿ E g g e r – G r i l l i t s c h

Bezirkshauptmannschaft Spittal an Drau

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau über den Bereitschaftsdienst und die Betriebszeiten der öffentlichen Apotheken in Seeboden, Millstatt und Gmünd.

Gemäß § 8 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2020, wird für die öffentlichen Apotheken

- „Jakobus-Apotheke“ in 9871 Seeboden, Hauptstraße 50
- „See-Apotheke“ in 9872 Millstatt, Georgsritterplatz 156
- „Heiligengeist-Apotheke“ in 9853 Gmünd, Hauptplatz 9 folgendes verordnet:

§ 1

Betriebszeiten

(1) Die öffentlichen Apotheken in Seeboden, Millstatt und Gmünd haben an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

1. Marktgemeinde Seeboden:

Die „Jakobus-Apotheke“ hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag 8.00 Uhr – 12.30 Uhr, 14.30 Uhr – 18.00 Uhr

Samstag 8.00 Uhr – 13.00 Uhr

2. Marktgemeinde Millstatt:

Die „See-Apotheke“ hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag 8.00 Uhr – 12.30 Uhr, 14.30 Uhr – 18.00 Uhr

Samstag 8.30 Uhr – 12.30 Uhr

3. Stadtgemeinde Gmünd:

Die „Heiligengeist-Apotheke“ hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag 7.45 Uhr – 13.00 Uhr, 15.00 Uhr – 18.00 Uhr

Samstag 7.45 Uhr – 12.00 Uhr

(2) Am 24. Dezember und 31. Dezember dürfen die öffentlichen Apotheken, wenn der jeweilige Tag auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fällt, bereits ab 12.00 Uhr geschlossen halten.

(3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18.00 Uhr, am 8. Dezember, wenn dieser auf einen Montag bis Samstag fällt, von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet halten.

§ 2

Bereitschaftsdienst

(1) Der Bereitschaftsdienst (Dienstturnus) der öffentlichen Apotheken in Seeboden, Millstatt und Gmünd wird an den Bereitschaftsdienst der Apotheken in der Stadt Spittal/Drau angehängt und ist außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 in nachstehender Reihenfolge zu leisten:

Gruppe	Spalte A* Apotheken in der Stadtgemeinde Spittal an der Drau	Spalte B
1	„Hubertus-Apotheke“	„See-Apotheke“ in Millstatt
2	„Tauern-Apotheke“	„Heiligengeist-Apotheke“ in Gmünd
3	„Malchus-Apotheke“	„Jakobus-Apotheke“ in Seeboden
4	„Porcia-Apotheke“	----

* Die gesonderte Regelung des Bereitschaftsdienstes für die in Spalte A angeführten Apotheken (Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau SP3-ALL-490/2011 (092/2021), bleibt unverändert gültig.

a) Der Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken in Seeboden, Millstatt und Gmünd ist entsprechend der obestehenden Reihenfolge in wöchentlichem Wechsel zu leisten und beginnt jeweils am Freitag um 18.00 Uhr und endet am darauffolgenden Freitag um 18.00 Uhr.

b) Am Beginn eines jeden Kalenderjahres werden jene Apotheken einer Gruppe in der Reihenfolge übersprungen, die nach dem ersten Freitagwechsel im neuen Jahr Bereitschaftsdienst zu versehen hätten.

(2) Unabhängig zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 hat an Werktagen von Montag bis Freitag, ausgenommen 24. und 31. Dezember, die „Jakobus-Apotheke“ in Seeboden während der Mittagssperre von 12.30 bis 14.30 Uhr Bereitschaftsdienst zu versehen und darf in dieser Zeit auch offenhalten.

(3) Unabhängig vom Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 hat in der Sommersaison von 1. Juli bis 31. August die „See-Apotheke“ in Millstatt an Werktagen (Montag – Freitag) von 12.30 – 13.00 Uhr und von 14.00 bis 14.30 Uhr Bereitschaftsdienst zu versehen und darf in dieser Zeit auch offenhalten.

(4) Unabhängig vom Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 dürfen die öffentlichen Apotheken in Seeboden, Millstatt und Gmünd während der Ordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG und Berufssitz in der jeweiligen Ortschaft werktags (Montag bis Freitag) von 18.00 Uhr bis maximal 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis

12.00 Uhr Bereitschaftsdienst versehen und dürfen in dieser Zeit auch offenhalten.

(5) Der Bereitschaftsdienst darf in Form der Ruferreichbarkeit verrichtet werden: Ein(e) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) muss zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§3

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst

(1) Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die öffentlichen Apotheken haben die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten einzuhalten.

(3) Abweichungen von den Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheken sind während der Dauer eines gesteigerten Bedarfes an Arzneimitteln (Epidemien, Elementarereignisse u. dgl.) möglich und es werden die erforderlichen Ausnahmeverfügungen von der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau durch Verordnung oder Bescheid getroffen.

(4) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§4

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Freitag, 5. März 2021, in Kraft.

(2) Am Freitag, 5. März 2021, haben die Apotheken der Gruppe 2 Bereitschaftsdienst gemäß § 2 Abs. 1 zu versehen, daher haben die „Tauern-Apotheke“ in Spittal an der Drau und die „Heiligen Geist - Apotheke“ in Gmünd von Freitag, 5. März 2021, 18.00 Uhr bis Freitag, 12. März 2021, 18.00 Uhr Bereitschaftsdienst zu versehen.

Danach haben die Apotheken der Gruppe 3 Bereitschaftsdienst gemäß § 2 Abs. 1 zu versehen, daher haben die „Malchus-Apotheke“ in Spittal an der Drau und die „Jakobus-Apotheke“ in Seeboden ab Freitag, 12. März 2021, 18.00 Uhr bis zum darauffolgenden Freitag, 19. März 2021, 18.00 Uhr den Bereitschaftsdienst zu versehen, etc.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 12. November 2018, Zahl: SP3-ALL-490/2011 (073/2018), über die Festsetzung der Betriebszeiten und Bereitschaftsdienste der öffentlichen Apotheken im Bezirk Spittal außer Kraft.

Spittal an der Drau, am 26. Februar 2021

Der Bezirkshauptmann
Mag. Dr. Klaus Brandner

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau über den Bereitschaftsdienst und die Betriebszeiten der öffentlichen Apotheken in Spittal/Drau, Greifenburg, Obervellach, Radenthein, Bad Kleinkirchheim, Möllbrücke und der Filialapotheke in Döbriach.

Gemäß § 8 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/2020, wird für die öffentlichen Apotheken

- „Hubertus-Apotheke“ in 9800 Spittal/Drau, Tiroler Straße 14
- „Porcia-Apotheke“ in 9800 Spittal/Drau, Hauptplatz 3

„Malchus-Apotheke“ in 9800 Spittal/Drau, Villacher Straße 15

„Tauern-Apotheke“ in 9800 Spittal/Drau, Villacher Straße 136

„Laurentius-Apotheke“ in 9761 Greifenburg, Bahnhofstraße 63

„Adler-Apotheke“ in 9821 Obervellach, Hauptplatz 53

„Paracelsus-Apotheke“ in 9545 Radenthein, Paracelsusstraße 2

„Kur-Apotheke“ in 9546 Bad Kleinkirchheim, Dorfstraße 70

„Teurnia-Apotheke“ in 9813 Möllbrücke, Mölltalstraße 37

„Filialapotheke Döbriach“ in 9873 Döbriach, Seestraße 3 folgendes verordnet:

§ 1

Betriebszeiten

(1) Die genannten öffentlichen Apotheken und die Filialapotheke Döbriach in 9873 Döbriach haben an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

1. Stadtgemeinde Spittal an der Drau:

Die „Hubertus-Apotheke“, die „Porcia-Apotheke“, die „Malchus-Apotheke“ und die „Tauern-Apotheke“ haben an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag	8.00 Uhr – 12.30 Uhr	14.30 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr jeweils jene Apotheke, die den Bereitschaftsdienst gemäß § 2 Abs. 1 versieht	

Jene Apotheken in der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, die den Turnusbereitschaftsdienst nicht zu versehen haben, dürfen an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr ebenfalls offenhalten.

2. Marktgemeinde Greifenburg:

Die „Laurentius-Apotheke“ hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag 7.30 Uhr – 12.30 Uhr, 15.00 Uhr – 18.00 Uhr

Samstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

3. Marktgemeinde Obervellach:

Die „Adler-Apotheke“ hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag 8.30 Uhr – 13.00 Uhr, 15.00 Uhr – 18.00 Uhr

Samstag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

4. Stadtgemeinde Radenthein:

Die „Paracelsus-Apotheke“ hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag 8.00 Uhr – 12.30 Uhr, 14.30 Uhr – 18.00 Uhr

Samstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

5. Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die „Kur-Apotheke“ hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, 14.30 Uhr – 18.00 Uhr

Samstag 8.30 Uhr – 12.30 Uhr

Die „Kur-Apotheke“ hat an Samstagen in der Wintersaison (beginnend mit dem Samstag unmittelbar vor Weihnachten bis einschließlich dem letzten Samstag im Februar) auch von 15.00 bis 18.00 Uhr für den Kundenverkehr offen zu halten.

6. Marktgemeinde Lurnfeld - Möllbrücke:

Die „Teurnia-Apotheke“ hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag 8.00 Uhr – 12.30 Uhr, 15.00 Uhr – 18.30 Uhr

Samstag 8.00 Uhr – 12.30 Uhr

7. Die Filialapotheke Döbriach in 9873 Döbriach der öffentlichen „Paracelsus-Apotheke“ in 9545 Radenthein hat an Werktagen von 1. Juli bis 31. August jeden Jahres wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Samstag 9.00 Uhr – 13.00 Uhr, 16.00 Uhr – 19.00 Uhr

(2) Am 24. Dezember und 31. Dezember dürfen alle öffentlichen Apotheken, wenn der jeweilige Tag auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fällt, bereits ab 12.00 Uhr geschlossen halten.

(3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen alle öffentlichen Apotheken bis 18.00 Uhr, am 8. Dezember, wenn dieser auf einen Montag bis Samstag fällt, von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet halten.

§ 2

Bereitschaftsdienst

(1) Der Bereitschaftsdienst (Dienstturnus) der öffentlichen Apotheken im Bezirk Spittal an der Drau ist außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 in nachstehender Reihenfolge zu leisten:

- a) Gruppe 1 „Hubertus-Apotheke“
„Tauern-Apotheke“
„Malchus-Apotheke“
„Porcia-Apotheke“

Der Bereitschaftsdienst (Dienstturnus) der öffentlichen Apotheken in der Stadtgemeinde Spittal an der Drau (Gruppe 1) ist in wöchentlichem Wechsel zu leisten und beginnt jeweils am Freitag um 18.00 Uhr und endet am darauffolgenden Freitag um 18.00 Uhr.

Am Beginn eines jeden Kalenderjahres wird jene Apotheke in der Reihenfolge übersprungen, die nach dem ersten Freitagswechsel Bereitschaftsdienst zu versehen hätte.

- b) Gruppe 2 „Laurentius-Apotheke“
„Adler-Apotheke“
„Paracelsus-Apotheke“
- Gruppe 3 „Teurnia-Apotheke“
„Kur-Apotheke“

Der Bereitschaftsdienst der genannten öffentlichen Apotheken (Gruppe 2 und 3) ist in wöchentlichem Wechsel zu leisten und beginnt jeweils am Samstag um 8.00 Uhr und endet am darauffolgenden Samstag um 8.00 Uhr.

Während der Mittagssperre an Werktagen gemäß lit. a) und b) darf die jeweils Bereitschaftsdienst versehende Apotheke auch offengehalten werden.

(2) Unabhängig vom Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 haben an Werktagen von Montag bis Freitag, ausgenommen 24. und 31. Dezember, alle Apotheken in der Stadtgemeinde Spittal an der Drau (Gruppe 1) während der Mittagssperre von 12.30 bis 14.30 Uhr Bereitschaftsdienst zu versehen und dürfen in dieser Zeit auch offenhalten.

(3) Der Turnusbereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken gemäß § 1 Abs. Z 1 bis 6 darf in Form der Rufreichbarkeit gemäß § 8a Abs. 5 a) Apothekengesetz verrichtet werden. Ein(e) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) muss zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst

(1) Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die öffentlichen Apotheken haben die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten einzuhalten.

(3) Abweichungen von den Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheken sind während der Dauer eines gesteigerten Bedarfes an Arzneimitteln (Epidemien, Elementarereignisse u. dgl.) möglich und es werden die erforderlichen Ausnahmeverfügungen von der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau durch Verordnung oder Bescheid getroffen.

(4) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Freitag, dem 5. März 2021, in Kraft.

Der Bereitschaftsdienst der Gruppe 1 gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) beginnt daher am Freitag, 5. März 2021 um 18.00 Uhr mit der „Tauern-Apotheke“, wird in der Woche ab Freitag, 12. März 2021 mit der „Malchus-Apotheke“, in der Woche ab Freitag, 19. März 2021 mit der „Porcia-Apotheke“ und in der Woche ab Freitag, 26. März 2021 mit der „Hubertus-Apotheke“ fortgesetzt.

Der Bereitschaftsdienst der Gruppen 2 und 3 gemäß § 2 Abs. 1 lit. b) beginnt am Samstag, 6. März 2021 um 8.00 Uhr mit den Apotheken der Gruppe 3 („Teurnia-Apotheke“ und „Kur-Apotheke“) und wird fortgesetzt am Samstag, 13. März 2021 mit den Apotheken der Gruppe 2 („Laurentius-Apotheke“, „Adler-Apotheke“, „Paracelsus-Apotheke“) usw.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 12. November 2018, Zahl: SP3-ALL-490/2011 (073/2018), über die Festsetzung der Betriebszeiten und Bereitschaftsdienste der öffentlichen Apotheken im Bezirk Spittal außer Kraft.

Spittal an der Drau, am 26. Februar 2021

Der Bezirkshauptmann
Mag. Dr. Klaus Brandner

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 – K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004 idF. LGBl. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Grundstückes Nr. 23 der EZ 253, KG 76106 Grabelsdorf im Ausmaß von 8.776 m², bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Völkermarkt, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Völkermarkt, am 24. Februar 2021

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt:
Der Vorsitzende:
Mag. Gert Klösch

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 – K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004 idF. LGBl. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Grundstückes 911/19 der EZ 559, KG 76117 Srejach, im Ausmaß von 850 m², bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Völkermarkt, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Völkermarkt, am 25. Februar 2021

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt:
Der Vorsitzende:
Mag. Gert K l ö s c h

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

**Neue Heimat
Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat – Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt bei der Wohnanlage 9330 Althofen, Bunsenweg 65,66 einen Fenstertausch durchzuführen.

EZ: 53; Parz. 11/9; KG: 74017 Treibach
Erfüllungsort: 9330 Althofen, Bunsenweg 65, 66
Erfüllungszeitraum: Mai 2021 – Juni 2021

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten – herausgegeben am 18. August 2000 – im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Kunststofffenster und Sonnenschutz

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 25. März 2021, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <http://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Susanne Unger, Telefon: +43 46321626309, E-Mail: susanne.unger@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. Februar 2021

Die Geschäftsführung:
Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

**Kärntner Heimstätte
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und
Siedlungsvereinigung GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Kärntner Heimstätte – Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung Ges.m.b.H beabsichtigt eine thermische Sanierung sowie eine Heizungsumstellung bei den Wohnanlagen in 9073 Viktring, Schulstraße 4, 1WH, 16WE und Abstimmungsstr. 38,40, 1WH, 18WE durchzuführen.

KG: 72194 Viktring, EZ: 166, Parz. 56/1
KG: 72194 Viktring, EZ: 198, 199, Parz: 56/35, 56/36
Erfüllungsort: 9073 Viktring, Schulstraße 4, Abstimmungsstraße 38,40

Erfüllungszeitraum: Sommer 2021 – Winter 2022/23

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten – herausgegeben am 18. August 2000 – im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Heizungs/Sanitärinstallationen; Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Dachdecker und Zimmerer; Bauschlosser; Kunststofffenster und Sonnenschutz; Fliesenleger; Bautischler

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 25. März 2021, 10.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <http://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 11.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Susanne Unger, Telefon: +43 46321626309, E-Mail: susanne.unger@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Februar 2021

Die Geschäftsführung:
Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.